

***3. Änderung der Satzung***  
***über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung***  
***an öffentlichen Straßen im Gebiet***  
***der Gemeinde Kirchworbis***  
***(Sondernutzungsgebührensatzung)***

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und § 1, § 2 und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis nachstehende Satzungsänderung:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kirchworbis, in der jeweils gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
  
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
  
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
  
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
  
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
  
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Beträge abgerundet.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres;
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.  
Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

##### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, § 234 Abs. 1 und 2, § 238 und § 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kirchworbis, den 28.09.2006

Wolfgang Benisch  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

# ANLAGE

## zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebühren-satzung

### *Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren*

Abkürzungen:	p / T =	pro Tag
	p / W =	pro Woche
	p / m <sup>2</sup> =	pro Quadratmeter
	p / M =	pro Monat
	P / J =	pro Jahr

---

<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
<i>Gebühren-</i> <i>ziffer</i>	<i>Benutzungsart / Bezugsgröße für</i> <i>die Berechnung der Gebühr</i>	<i>Euro und Zeitraum für die</i> <i>Erhebung der Sonder-</i> <i>nutzungsgebühr</i>

---

### ***I*** ***Gebührengruppe I***

<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
<i>Gebühren-</i> <i>ziffer</i>	<i>Benutzungsart / Bezugsgröße für</i> <i>die Berechnung der Gebühr</i>	<i>Euro und Zeitraum für die</i> <i>Erhebung der Sonder-</i> <i>nutzungsgebühr</i>
	<b>Kreuzungen</b>	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen einschl. erforderlicher Masten	180,00 Euro p/J
	<b>Schienen- und Seilbahnen</b>	
	höhengleich	
1.02	nicht belegt	
1.03	nicht belegt	
1.04	nicht belegt	
1.05	nicht belegt	

A	B	C		
	<b>Förderbänder u.a.</b> einschließl. Masten, Schächten u. dergl.			
1.06	- unbefristet	60,00 Euro	p/J	
1.07	- befristet	5,00 Euro	p/M	
	<b>Längsverlegungen</b>			
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten je angefangene 100 m	50,00 Euro	p/J	
	<b>Gleise</b>			
1.10	nicht belegt			
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.			
	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschilder) bis 0.5 m <sup>2</sup>			
1.11	- unbefristet	10,00 Euro	p/J	
1.12	- befristet über 0.5 m <sup>2</sup>	2,50 Euro	p/W	
1.13	- unbefristet	25,00 Euro	p/J	
1.14	- befristet	5,00 Euro	p/W	
	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09			
1.15	- unbefristet	50,00 Euro	p/J	
1.16	- befristet	5,00 Euro	p/M	
	<b>Gerüste</b>			
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und ab 4. Woche bis zu 2 Monaten einmalig	25,00 Euro		
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00 Euro		
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig	50,00 Euro		
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00 Euro		
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> ) - ab 4. Woche			

A	B	C		
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis 30 m <sup>2</sup>		20,00 Euro	p/M
1.22	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>		40,00 Euro	p/M
1.23	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>		80,00 Euro	p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>		50,00 Euro	p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune für Werbezwecke	doppelte Gebühr der Ziffern 1.19 - 1.22		
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen</b>				
1.26	- bis zu 2 Monaten einmalig		25,00 Euro	
1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat		10,00 Euro	p/M
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen</b> soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, ab 3. Tag p/m <sup>2</sup> benutzter Fläche				
1.28	- bis zu 30 m <sup>2</sup>		7,50 Euro	p/W
1.29	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>		25,00 Euro	p/W
1.30	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>		30,00 Euro	p/W
1.31	- für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>		50,00 Euro	p/W
1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziffern 1.28 bis 1.31		
<b>Überfahren von Gehwegen</b> ab 3. Tag p/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche				
1.33	- bis zu 10 m <sup>2</sup>		10,00 Euro	p/W
1.34	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>		20,00 Euro	p/W
1.35	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>		50,00 Euro	p/W
1.36	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>		100,00 Euro	p/W
1.37	- über 100 m <sup>2</sup>		250,00 Euro	p/W

A	B	C		
	<b>Aufgrabungen aller Art</b> (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (Maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)			
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m		1,00 Euro	p/T,
	mind.jedoch		2,50 Euro	p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m		1,50 Euro	p/T,
	mind.jedoch		5,00 Euro	p/T

## **II** **Gebührengruppe 2**

### Bauliche Anlagen

2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b> nicht belegt			
2.02	<b>Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons</b> soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche		15,00 Euro	p/M
	<b>Werbeanlagen und Warenautomaten</b> (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche			
2.03	- auf Dauer, mindestens		50,00 Euro	p/J
2.04	- vorübergehend		2,50 Euro	p/W
	mindestens jedoch		5,00 Euro	p/W
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche nicht belegt			



---

A

B

C

---

**Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben**, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis als nicht erteilt gelten kann:

2.06  
2.06

- **Gesimse und Fensterbänke** innerhalb einer Höhe von 3.0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;

Zu Geb.-Ziffern

bis 2.09:

Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes bezogen auf den m<sup>2</sup>.  
Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren

Laufzeit

und 4%iger Verzinsung,  
Mindestgebühr  
25,00 Euro; p/J  
.....

2.07

- **Bauteile**, soweit sie nicht unter die Gebühreuziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3.0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0.20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0.10 m überragt wird;

2.08

- **Kellerlichtschächte und Betriebsschächte**, soweit sie mehr als 0.50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen

2.09

- **Arkaden und Unterbauungen**  
Anm.zu Gebühreuziffer 2.06 bis 2.09,  
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird

A

B

C

**III****Gebührengruppe 3**

3.01	<b>Verkaufsstände</b>		
3.01.1	Verkauf von Urprodukten p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	2,50 Euro	p/T
3.01.2	Verkauf von Wirtschaftsgütern wie Textilien, Schmuck u.ä. p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	3,50 Euro	p/T
3.01.3	Imbiß/Getränkeverkauf p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	3,00 Euro	p/T
3.01.4	Verkauf vor Geschäften p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	25,00 Euro	p/T
3.02	<b>Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- und Schankwirtschaft)</b>		
	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche		
3.02.1	in den Monaten Mai - September	1,25 Euro	p/M
3.02.2	in den übrigen Monaten des Jahres	1,00 Euro	p/M
3.03	nicht belegt		
3.04	<b>Informationsstände, Infomobile, Bühnen</b>		
3.04.1	Informationsstände p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	2,00 Euro	p/T
3.04.2	Infomobile	12,50 Euro	p/T
3.04.3	Bühnen		
3.04.3.1	Bühnen bis 15 m <sup>2</sup> genutzter Fläche	15,00 Euro	p/T
3.04.3.2	Bühnen über 15 m <sup>2</sup> genutzter Fläche je weiterer m <sup>2</sup> Fläche	1,00 Euro	p/T

A	B	C		
3.05	<b>Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke</b>		25,00 Euro	p/T
3.06	<b>Schausteller- und Unterhaltungsstände sowie Fahrgeschäfte</b>			
3.06.1	Schieß-, Wurf- und Losstände p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche		1,00 Euro	p/T
3.06.2	Tierschauen p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche		1,00 Euro	p/T
3.06.3	Fahrgeschäfte (Karussell) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche		0,50 Euro	p/T
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden</b> je Veranstaltung		250,00 Euro	p/T
3.08	<b>Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden</b> je Plakatständer			1,25 Euro p/angef. Woche
3.08.1	Für nach § 10 Abs. 4 nicht fristgemäß vom Veranstalter abgenommene Plakate		5,00 Euro / Plakat	
3.09	<b>Fahnenmasten, Transparente u.ä.</b>		15,00 Euro	p/W
3.10	<b>Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen</b>		125,00 Euro	p/J

